



STADTGEMEINDE MURAU

8850 MURAU, Raffaltplatz 10

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; UID-Nr.: ATU 69186105 DVR Nr.: 0093670

E-Mail: gde@murau.gv.at www.murau.gv.at

Förderrichtlinien für die Ansiedelung von Betrieben in der Stadtgemeinde Murau

1. Förderungsberechtigung

Förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne des § 1 UGB (Unternehmensgesetzbuch) sind.

2. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Murau gewährt für nachstehende unternehmerische Vorhaben eine Wirtschaftsförderung:

- a) Niederlassung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, sowie die Ansiedlung von Betrieben, die ihren Tätigkeitsbereich im Fremdenverkehr, in der Dienstleistung oder in der Forschung und Entwicklung haben.
- b) In Ausnahmefällen wird die Erweiterung, Umgestaltung und Verlegung eines bereits bestehenden Betriebes gefördert.
- c) Wird ein Gebäude für die Vermietung oder Verpachtung errichtet, ist die Gewährung einer Wirtschaftsförderung ausgeschlossen.

3. Förderungsmaßnahmen und Förderungsumfang

Für die in den Punkten 2. A) und 2 b) aufgelisteten Förderungsziele können nachstehende Wirtschaftsförderungen gewährt werden:

- a) Die Stadtgemeinde Murau gewährt einen einmaligen Investitionszuschuss von 5 % der tatsächlichen Investitionssumme. Der Investitionszuschuss darf den Geldbetrag von € 5.000,-- nicht übersteigen.
- b) Die Stadtgemeinde Murau gewährt für die Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung einen einmaligen Bargeldzuschuss von maximal € 1.000,--. Für die Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes auf Basis einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche wird ein einmaliger Bargeldzuschuss von maximal € 500,-- gewährt.

4. Antragstellung

Zum Investitionszuschuss:

- a) Der Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses muss vor der Verwirklichung des Investitionsvorhabens bei der Stadtgemeinde Murau eingebracht werden. Mit dem Antrag ist eine Projektbeschreibung und Kostenaufstellung eines befugten Unternehmens vorzulegen.
- b) Der Nachweis über die widmungsgemäße Förderungsverwendung (Abrechnung und Zahlungsbelege) ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Investitionstätigkeiten der Stadtgemeinde Murau vorzulegen.

- c) Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Förderung auf Basis der tatsächlichen Netto-Investitionskosten zu berechnen.
- d) Die Gewährung eines Investitionszuschusses im Sinne dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, sofern ein Investitionszuschuss für dasselbe unternehmerische Vorhaben nach den Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Murau für die Ansiedlung von Betrieben im Innenstadtdgebiet zu gewähren ist.

Zum Bargeldzuschuss für Dauerarbeitsplätze:

- a) Dem Förderantrag ist ein Beschäftigungsnachweis der Gebietskrankenkasse für neu geschaffene Dauerarbeitsplätze beizuschließen. Falls erforderlich, kann die Stadtgemeinde Murau weitere Beschäftigungsnachweise anfordern.
- b) Unter einem Dauerarbeitsplatz im Sinne dieser Richtlinie versteht man die Beschäftigung eines Arbeitnehmers für zumindest drei Jahre.
- c) Ein Bargeldzuschuss für die Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn einer Förderung im Sinne der Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Murau für die Ansiedlung von Betrieben im Innenstadtdgebiet zu gewähren ist.

Gemeinsame Bestimmungen für die positive Bewilligung des Förderantrages:

- a) Sämtliche Förderungsanträge sind vom zuständigen Wirtschaftsausschuss der Stadtgemeinde Murau zu behandeln. Nach den Beratungen im Wirtschaftsausschuss kann eine Förderzusage nur nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss erteilt werden.
- b) Die Stadtgemeinde Murau behält sich je nach wirtschaftlicher Lage das Recht vor, den vom Gemeinderat festgesetzten gesamten Förderungsbeitrag unverzüglich nach dem Gemeinderatsbeschluss oder in mehreren gleich hohen Raten über einen Zeitraum von maximal drei Jahren auszubezahlen.
- c) Der Antragsteller hat im Rahmen der Antragstellung sämtliche aus öffentlichen Mitteln bereits zugesagte oder erhaltene, bei andere Förderstellen beantragte Förderungen der letzten drei Steuerjahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages, sowie weitere geplante Förderansuchen bekannt zu geben (Förderungserklärung und De-minimis-Kennzeichnung).

5. Zurückforderungsrecht der Stadtgemeinde Murau

Eine bereits ausbezahlte Förderung kann von der Stadtgemeinde Murau zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung seine unternehmerische Tätigkeit im Gemeindegebiet einstellt. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten gilt mit der Unterfertigung des Förderantrages der Gerichtsstand Murau als vereinbart.